

Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)
Schutzbereich Oder-Spree/ Frankfurt (O)
 Sachbereich V/1
 August-Bebel-Str. 63
 15517 Fürstenwalde

Telefon
 Fax
 Datum 16.09.2009
 Tgb.-Nr.

ANORDNUNG

zur Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung

	der / des	
Name	M	t
Geburtsname		
Vorname(n)	S	
Geburtsdatum	.1986	Geschlecht männlich
Geburtsort / -land	Berlin	
Nationalität	deutsch	
Geburtskreis		
PLZ / Ort		bei Berlin
Orts-/ Stadtteil		bei Berlin
Straße / Hausnummer		weg 30
bei Ausländern		
Heimatanschrift		
Ausweis / Pass		
Ausweisnummer		
ausgestellt durch		
ausgestellt am		

Delikt / Anlass - kriminologische Bezeichnung

Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäß § 29 BtMG

Rechtsgrundlage

- § 81b 1. Alt. StPO (für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens)
- § 81b 2. Alt. StPO (für die Zwecke des Erkennungsdienstes/vorbeugende Verbrechensbekämpfung)
- § 163b Abs. 1 StPO (zur Feststellung der Identität)
- § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BbgPolG (zur Feststellung der Identität)
- § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BbgPolG (zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten)
- § 81b 1. Alt. StPO i.V.m. § 46 OwiG
(für die Zwecke eines Bußgeldverf. von schwerwiegender Bedeutung)
- § 16 AsylVfG (zur Feststellung der Identität)
- § 49 AufenthG (zur Feststellung der Identität)
- sonstige Rechtsgrundlagen

Begründung zur Rechtsgrundlage (der Maßnahme) – ist in jedem Fall auszufüllen!

Der Beschuldigte ist bereits wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (Erwerb, Besitz) polizeilich in Erscheinung getreten. Nun wird durch die Kontrolle am Tattag bekannt, dass er weiterhin intensiven Umgang mit illegalen Drogen hat.

Der ist in der Falldatei Rauschgift seit dem Jahr 2002 bis zum jetzigen Zeitpunkt mit insgesamt 3 Verstößen gegen die Bestimmungen des BtMG erfasst. Die Blutprobe zur aktuellen Tat zeigt auf, dass der wiederholt die illegale Droge Cannabis gebraucht. Der Beschuldigte ist im Jahr 2009 desweiteren mit einer Betrugshandlung auffällig gewesen.

Es muss damit gerechnet werden, dass der Tatverdächtige weiterhin Cannabisumgang hat, und mithin auch wieder strafrechtlich in Erscheinung treten wird.

Tgb.-Nr. ST/0245259/2009

Seite 2

Maßnahmen

- | | | | | |
|-------------------------------------|--------------------|------|-------------------------------------|---------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Lichtbild 3-teilig | Nr.: | <input checked="" type="checkbox"/> | Finger- und Handflächenabdrücke |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ganzaufnahme | | <input checked="" type="checkbox"/> | Personenbeschreibung |
| <input type="checkbox"/> | andere Abbildung | | <input type="checkbox"/> | Andere |

Vermerk durch ED

Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO

Damit entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

ja nein

falls „ja“, Begründung der sofortigen Vollziehung:

Belehrung

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich über die rechtlichen Grundlagen und den Umfang der gegen mich angeordneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen belehrt wurde. Ich wurde auch darüber belehrt, dass meine erkennungsdienstlichen Unterlagen vernichtet werden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Aufbewahrung entfallen sind. Mir wurde bekannt gegeben, dass ich selbst bzw. mein gesetzlicher Vertreter die Löschung bzw. die Vernichtung meiner Unterlagen aus den erkennungsdienstlichen Sammlungen beantragen kann, wenn die Voraussetzung für die weitere Aufbewahrung der Unterlagen entfallen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die angeordnete Maßnahme der erkennungsdienstlichen Behandlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Behörde, welche die Maßnahme angeordnet hat, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(gem. §68 Abs. 1 VwGO)

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung bei sofortiger Vollziehung

Auf Ihren Antrag kann das

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Postfach 1934
15209 Frankfurt (Oder)

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. (§80 Abs. 5 VwGO)

KKin

(Name, Amtsbezeichnung des ei)

R

(Unterschrift des Dolmetschers)

(Unterschrift des Betroffenen)